

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00222

vom 28. Oktober 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2011.00222

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00222 du 28 octobre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2011.00222 del 28 ottobre 2011

Erwägungen

E. 2

2.1. Streitig und zu präzisieren ist, ob der Beschwerdeführer trotz vorzeitiger Pensionierung per 28. Februar 2011 für die Zeit ab 1. März 2011 die Anspruchsvoraussetzung der genügenden Beitragszeit erfüllte und Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hatte.

2.2. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Arbeitgeberin mit der Arbeitsleistung des Beschwerdeführers nicht zufrieden war, und dass sie ihm aus diesem Grunde eine Bewährungsfrist ansetzte. Gemäss dem vom Beschwerdeführer mitunterzeichneten Protokoll zur Anhörung vom 26. August 2010 (Urk. 8/5) teilte die Arbeitgeberin dem Beschwerdeführer mit, dass sie wegen Mangel in der Leistung oder im Verhalten die Kündigung des Arbeitsverhältnisses beabsichtige. Die Arbeitgeberin begründete dies damit, dass der Beschwerdeführer sein fachspezifisches pflegerisches Wissen insbesondere im Bereich Hygiene und Körperpflege mangelhaft umgesetzt habe, dass er schnell überfordert gewesen sei, dass er Schwierigkeiten gehabt habe, Prioritäten zu setzen, und dass er sich nicht genügend in das Team integriert habe. In der Folge teilte der Beschwerdeführer seiner Arbeitgeberin am 3. November 2010 mit, dass er sich nach Gesprächen mit der Pensionskasse der Y. für einen vorzeitigen Altersrücktritt entschieden habe und ersuchte die Arbeitgeberin um Auflösung des Arbeitsverhältnisses per 28. Februar 2011 im Rahmen eines vorzeitigen Altersrücktritts (Urk. 8/8), worauf diese mit Verfügung vom 11. November 2010 das Arbeitsverhältnis mit dem Beschwerdeführer per 28. Februar 2011 im Rahmen eines freiwilligen Altersrücktritts auflöste (Urk. 8/9). Anschliessend vereinbarten der Beschwerdeführer und seine Arbeitgeberin am 10. Februar 2011 die Auflösung des Arbeitsverhältnisses per 28. Februar 2011 in gegenseitigem Einvernehmen (Urk. 8/10).

2.3. Das Vorsorgereglement der Pensionskasse der Y. wurde am 6. Juli 2010 mit Wirkung ab 1. Januar 2011 geändert. In der bis 31. Dezember 2010 gültigen Fassung räumte Art. 29 Abs. 1 des Vorsorgereglements (Urk. 8/7) versicherten Personen mit vollendetem 58. Altersjahr, deren Arbeitsverhältnis endet, lediglich einen Anspruch auf eine Alterspension ein; Art. 29 Abs. 1 des Vorsorgereglements in der ab 1. Januar 2011 gültigen Fassung (www.pkzh.ch), räumt versicherten Personen mit vollendetem 58. Altersjahr bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Möglichkeit ein, statt einer Alterspension eine Austrittsleistung zu beanspruchen, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.

2.4. Dem Beschwerdeführer ist darin zuzustimmen (Urk. 1 S. 5), dass auf Grund der Akten feststeht, dass seine Arbeitgeberin die Kündigung des Arbeitsverhältnisses

beabsichtigte, und dass er daher unfreiwillig ausschied. Es fragt sich jedoch, ob ihm die Möglichkeit offen stand, anstelle einer Altersleistung eine Austrittsleistung zu wählen. Die Frage, welche Fassung des Pensionskassenreglements vorliegend anzuwenden war, und damit die Frage, ob ein Zwang zur Frühpensionierung bestand oder nicht, kann vorliegend indes offen gelassen werden, wenn die Anspruchsvoraussetzung der genügenden Beitragszeit bereits aus anderen Gründen zu verneinen ist, was im Folgenden zu prüfen ist.

E. 3

3.1. Wie erwähnt, geht aus dem Protokoll zur Anhörung vom 26. August 2010 (Urk. 8/5) hervor, dass die Arbeitgeberin des Beschwerdeführers mit seinen Arbeitsleistungen und seinem Verhalten nicht zufrieden war und aus diesem Grunde die Auflösung des Arbeitsverhältnisses beabsichtigte. Der Beschwerdeführer, welcher mit seiner Unterschrift dessen Richtigkeit bezeugte, muss sich den Inhalt des Protokolls der Anhörung vom 26. August 2010 (Urk. 8/5) entgegenhalten lassen. Demnach steht fest, dass das Arbeitsverhältnis mit der Y. ___ wegen ungenügender Arbeitsleistungen und nicht aus wirtschaftlichen Gründen aufgelöst wurde.

3.2. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer zwar vor Erreichung des ordentlichen Pensionsalters unfreiwillig seine Stelle verloren hat und vorzeitig pensioniert wurde. Das Arbeitsverhältnis mit der Y. ___ wurde von der Y. ___ indes weder aus wirtschaftlichen Gründen noch auf Grund von zwingenden Regelungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge, sondern wegen ungenügender Arbeitsleistungen und wegen dem Verhalten des Beschwerdeführers am Arbeitsplatz aufgelöst. Der Beschwerdeführer musste sich auch nicht aufgrund zwingender Regelungen der beruflichen Vorsorge vorzeitig pensionieren lassen. Vielmehr sieht das Vorsorgereglement der Pensionskasse der Y. ___ kein zwingendes Ausscheiden vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters vor. Die in Art. 12 Abs. 2 lit. a AVIV geregelten Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Anrechnung der vor der vorzeitigen Pensionierung ausgeübten beitragspflichtigen Beschäftigung als Beitragszeit wurden vom Beschwerdeführer daher nicht erfüllt, weshalb Art. 12 Abs. 1 AVIV und nicht Abs. 2 dieser Bestimmung anzuwenden ist. Unter diesen Umständen kann die Frage, ob dem Beschwerdeführer die Möglichkeit offen stand, anstelle einer Altersleistung eine Austrittsleistung zu wählen, offen gelassen werden.

4. Nach Gesagtem ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 22. August 2011 (Urk. 2) einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung für die Zeit ab 1. März 2011 mangels Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung der genügenden Beitragszeit verneinte, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - DFA Zürich, Die kirchliche Fachstelle bei Arbeitslosigkeit
 - Arbeitslosenkasse syndicom

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.